(2) Erkennen die zuständigen Stellen einen Umstand als Fall höherer Gewalt an, so unterrichten sie unverzüglich die Kommission.

(3) Wird ein als höhere Gewalt angesehener Umstand geltend gemacht, der bei Einfuhren das Herkunftsland und bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn das Herkunfts- oder Bestimmungsland der zuständigen Stelle rechtzeitig vor dem Eintreten des Falles höherer Gewalt, spätestens aber einen Monat nach Lizenzerteilung angegeben worden ist. Die Angabe des Herkunfts- oder Bestimmungslands gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Meldung der Eintritt des Falles höherer Gewalt noch nicht vermutet werden konnte.

(4) Der Einführer oder Ausführer weist die als höhere Gewalt angesehenen Umstände durch amtliche Unterlagen nach.

Artikel 13

Die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisgruppen sind die des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [1].

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] ABL. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1097/68 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1968

über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, auf Artikel 14 Absatz 4 und auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 972/68 des Rates vom 15. Juli 1968 [2] hat die allgemeinen Regeln für Interventionen auf dem Rindfleischsektor aufgestellt. Diese Verordnung sieht vor, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Teilgebiete unter Berücksichtigung der natürlichen Voraussetzungen der Preisbildung bestimmt werden sollen. In Anwendung dieser Regel ist es angebracht, die Bundesrepublik Deutschland in drei Teilgebiete zu unterteilen.

Es ist notwendig, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten festzusetzen, indem man die zu diesem Zweck durch die Verordnung (EWG) Nr. 972/68 definierte Regelung anwendet. Diese Festsetzung soll sich jedoch auf die Koeffizienten beschränken, die möglicherweise benötigt werden. Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung der Preise, die sich auf die für eine normale Marktlage repräsentativsten Zeiträume beziehen, festgesetzt werden. Zu diesem

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 166 vom 17. 7 1968, S. 11.

Zweck empfiehlt es sich, für die erste Festsetzung sie in der Höhe des arithmetischen Mittels der während des zweiten Halbjahres der Jahre 1966 und 1967 festgestellten Preise zu bestimmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht vor, daß die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 der erwähnten Verordnung genannten Interventionsmaßnahmen bestimmt werden können. Es ist angebracht, diese Anwendung der Feststellung zu unterwerfen, daß während zweier aufeinanderfolgender Wochen die Preislage diejenige ist, die in diesem Absatz definiert ist. Im Hinblick auf die normalen wöchentlichen Schwankungen der Marktpreise ist es angebracht, die Bestätigung der Preise, die die Anwendung der auf nationaler oder regionaler Ebene stattfindenden Interventionsmaßnahmen auslösen, abzuwarten. Aus demselben Grund kann die Einstellung dieser Maßnahmen von der Feststellung abhängen, daß während zweier Wochen die Preisbedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Um die von den Interventionsstellen zu tätigenden Käufe in einer wirksamen Weise durchführen zu können, ist es erforderlich, Kriterien zur Auswahl von Interventionsorten vorzusehen, an denen die Käufe durchgeführt werden. Es ist angebracht, diese Orte nach Maßgabe gewisser technischer Anforderungen zu bestimmen, die eine einwandfreie Lagerung des Fleisches gewährleisten.

Um eine bestimmte Wirksamkeit der Käufe sicherzustellen, ist es angebracht, für jedes einzelne Erzeugnis eine bestimmte Mindestkaufmenge vorzusehen.

Um eine einheitliche Behandlung der Verkäufer sicherzustellen, ist es angebracht, den Begriff des Kaufpreises und den Ort, an dem die Übernahme des Erzeugnisses durch die Interventionsstelle stattfindet, zu bestimmen. Dieser Ort kann im Grundsatz der Interventionsort sein, an dem der Verkäufer seine Erzeugnisse zu liefern beabsichtigt. Den Interventionsstellen muß jedoch die Möglichkeit offenstehen, einen anderen Ort zu bestimmen, falls die Übernahme in den vom Verkäufer bezeichneten Interventionsort unmöglich ist.

Die Interventionspolitik der Gemeinschaft muß zu rationellen Bedingungen erfolgen; zu diesem Zweck ist es angebracht sicherzustellen, daß die gekauften Erzeugnisse den Anforderungen der Richtlinien über den Handel mit frischem Fleisch entsprechen; sie müssen darüber hinaus gewissen technischen Anforderungen entsprechen.

Die Prüfung des Anrechts auf die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Begünstigung kann dadurch erleichtert werden, daß das dieses Anrecht ausweisende Dokument einen diesem Zweck dienenden Vermerk trägt.

Um der Kommission einen Gesamtüberblick über die Anwendung der Interventionsmaßnahmen zu ermöglichen, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten ihr alle diese Maßnahmen betreffenden Angaben zur Verfügung stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 setzt sich das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aus den drei nachstehend definierten Interventionsteilgebieten zusammen:

Teilgebiet I umfaßt die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin,

Teilgebiet II umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,

Teilgebiet III umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten sind im Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen kann entschieden werden, sobald während zweier aufeinanderfolgender Wochen festgestellt worden ist, daß die beiden in Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

(2) Die Einstellung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen kann entschieden werden, sobald während zweier aufeinanderfolgender Wochen festgestellt wurde, daß die beiden in Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Bedingungen nicht gleichzeitig erfüllt sind.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Interventionsorte in der Weise, daß die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen gewährleistet wird und daß die Übernahme, gegebenenfalls das Schlachten sowie die Gefrierlagerung unter technisch zufriedenstellenden Bedingungen durchgeführt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, um eine gute Erhaltung der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen.

Artikel 5

Die Mindestmenge beträgt je Anlieferung:

a) 12 Stück für ausgewachsene Rinder,

b) 2 Tonnen für ganze Tierkörper, halbe Tierkörper oder „quartiers compensés",

c) 1 Tonne für Vorderviertel,

d) 1 Tonne für Hinterviertel.

Artikel 6

Der Kaufpreis für ausgewachsene Rinder gilt frei Schlachthaus beziehungsweise frei Schlachtviehmarkt, der als Interventionsort herangezogen ist.

Der Kaufpreis für Fleisch gilt frei Gefrierlager des Interventionsorts.

Die Abladekosten sind vom Verkäufer zu tragen.

Artikel 7

(1) Der Verkäufer muß den Interventionsort angeben, an den er das Erzeugnis zu liefern beabsichtigt, unter Angabe des Ortes, an dem sich das Erzeugnis befindet.

(2) Die Interventionsstelle bestimmt den Tag der Übernahme.

(3) Kann die Übernahme nicht an dem in Absatz 1 genannten Interventionsort erfolgen, so bestimmt die Interventionsstelle den Ort der Übernahme des Erzeugnisses unter den drei Interventionsorten, die dem Ort, an dem sich das Erzeugnis befindet, am nächsten liegen.

Artikel 8

(1) Es können nur solche Erzeugnisse aufgekauft werden,

a) die den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1966 (2), insbesondere den Artikeln 3 und 4, entsprechen,

b) die den im Anhang II aufgeführten, das Fleisch betreffenden Anforderungen entsprechen,

c) die nicht Merkmale aufweisen, die sie für eine Lagerung oder spätere Verwendung ungeeignet erscheinen lassen,

d) die im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (3) aus der Gemeinschaft stammen,

e) die nicht von notgeschlachteten Tieren stammen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zwecks Anwendung dieses Artikels erlassen haben.

Artikel 9

(1) Beim Abschluß eines Kaufvertrags, der das Anrecht auf die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Begünstigung begründet, ist nachstehender Zusatz auf einer der Ausfertigungen dieses Vertrages anzubringen:

„Dieses Vertragsexemplar gewährt Anspruch auf die besondere Einfuhrregelung im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68."

„Cet exemplaire du contrat donne droit au bénéfice du régime spécial à l'importation, visé à l'article 14 paragraphe 3 sous b) aa) du règlement (CEE) nº. 805/68)."

„Questo esemplare del contratto dà diritto al beneficio del regime speciale di importazione, di cui all'articolo 14 paragrafo 3 punto b) aa) del regolamento (CEE) n. 805/68."

„Dit exemplaar van het contract geeft recht op de bijzondere regeling bij invoer, bedoeld in artikel 14, lid 3, sub b) aa), van Verordening (EEG) nr. 805/68."

(2) Die Begünstigung der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(2) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3302/66
(3) ABl Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

vorgesehenen besonderen Einfuhrregelung wird nur gegen Vorlage der in vorstehendem Absatz genannten Vertragsausfertigung gewährt.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich zweimal folgende, sich auf die oben angeführten Verträge beziehenden Angaben:

a) Namen der Vertragspartner,

b) Bezeichnung der Ware, die Gegenstand des Vertrages ist, unter Angabe der Menge, über die der Vertrag abgeschlossen ist,

c) Datum des Vertragsabschlusses.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bei Beginn der Aufkäufe der Erzeugnisse die Aufstellung der Interventionsorte und deren Einfrier- und Lagerkapazität mit. Sie teilen unverzüglich jede spätere Änderung mit.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich jeden zweiten Werktag der Woche über die in der vorhergehenden Woche erfolgten Aufkäufe folgendes mit:

a) die aufgekauften Erzeugnisse, ihre Qualität und Menge,

b) die für die einzelnen Erzeugnisse und Qualitäten gezahlten Preise.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die am Ende der zweiten und vierten Woche eines jeden Monats vorhandenen, aus Käufen stammenden Erzeugnisse und eingelagerten Mengen unter Angabe der Erzeugnisse und der eingelagerten Mengen sowie die Anschrift ihres Lagerorts mit.

(3) Die praktische Durchführung der Interventionsregelung wird regelmäßig nach dem in Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren geprüft.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG I

Belgien:	Génisses	55%	1,03
	Bœufs	55%	1,03
	Taureaux	55%	1,07
	Vaches	55%	0,99
	Vaches	50%	0,79
Deutschland:	Ochsen A		1,11
	Färsen A		1,03
	Bullen A		1,13
	Kühe A		0,94
	Kühe B		0,86

Frankreich:	Bœufs 1ère	1,01
	Bœufs 2ème	0,90
	Vaches 1ère	0,97
	Vaches 2ème	0,78
Italien:	Vitelloni 2a	1,17
	Vacche 1a	0,96
	Vacche 2a	0,72
	Vacche 3a	0,44
Luxemburg:	Bœufs, génisses, taureaux, vaches AA	1,16
	Bœufs, génisses, taureaux, vaches A	0,86
Niederlande:	Slachtrunderen 1e kwal.	1,04
	Slachtrunderen 2e kwal.	0,89
	Slachtrunderen 3e kwal.	0,76

ANHANG II

1. Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch oder gekühlt (Tarifstelle ex 02.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs), angeboten als Tierkörper, halbe Tierkörper oder „quartiers compensés", Vorderviertel und Hinterviertel, das von Tieren stammt, die vor höchstens 6 Tagen geschlachtet sind.

 a) Tierkörper, halbe Tierkörper, „quartiers compensés":

 — symmetrisch der Wirbelsäule entlang gespalten und ohne Kopf, Füße, Schwanz, Niere, Nierenfett, Beckenfett, Rückenmark, Saumfleisch, Rute und Muskeln des Zwerchfells. Der Hals muß sauber und ordentlich zugerichtet sein;

 b) Vorderviertel:

 — nach Abkühlen vom Tierkörper getrennt,

 — gerade Schnittführung mit 10 Rippen oder auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen und Brust bleiben am Vorderviertel;

 c) Hinterviertel:

 — nach Abkühlen vom Tierkörper getrennt,

 — gerade Schnittführung mit 3 Rippen oder auf 8 Rippen abgeschnitten, „Pistolenschnitt".

2. Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse müssen von gut ausgebluteten Tieren stammen, deren Haut sorgfältig abgezogen wurde und die keine Ausschalung, keine oberflächlichen Blutspuren, keine Blutunterlaufung und keine Blutergüsse aufweisen. Das Oberflächenfett darf nicht abgerissen sein, das Brustfell (Rippenfell) muß unversehrt sein.

3. Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse müssen von Tierkörpern stammen, die den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bedingungen entsprechen.

4. Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse müssen unmittelbar nach der Schlachtung gekühlt und bis zur Übernahme kühl gehalten werden, und ihre Innentemperatur darf bei der Übernahme + 7° Celsius nicht überschreiten.